

Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) in Verbindung mit den §§ 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie des § 40 der Friedhofssatzung der Gemeinde Grefrath vom 16.12.2003 für den Friedhof Schaphauser Straße hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 16.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapelle

1.1	Benutzung der Aufbahrungsräume pro Tag	59,00 €
	mindestens jedoch	177,00 €
1.2	Benutzung der Friedhofskapelle	372,00 €

2. Bestattungsgebühren

2.1	bei Gräbern für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	605,00 €
2.2	bei Gräbern für Kinder bis zu 5 Jahren	433,00 €
2.3	bei Urnengräbern	240,00 €

3. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Grabstätten

3.1 bei Bestattungen in Erdgrabstätten

3.11	Wahlgrab je Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren	2.965,00 €
3.12	bei Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern je Grabstelle je Jahr	99,00 €
3.13	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren	1.770,00 €

3.14	pflegefreies Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren	2.120,00 €
3.15	Baumbestattung Erdgrabstätte	2.655,00 €
3.16	Reihengrab für Kinder für die Dauer von 20 Jahren auf dem Kindergrabfeld	1.180,00 €

3.2 bei Bestattungen in Urnengrabstätten

3.21	Wahlgrab je Grabstelle für die Dauer von 20 Jahren	1.977,00 €
3.22	bei Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern je Grabstelle je Jahr	99,00 €
3.23	pflegefreies Urnenreihengrab	1.315,00 €
3.24	Baumbestattung Urnengrabstätte	1.850,00 €
3.25	Anonyme Ascheverstreung	168,00 €

4. Umbettungsgebühren

4.1	Umbettung bzw. Ausgrabung bei Erwachsenen und Kindern über 5 Jahre	750,00 €
4.2	Umbettung bzw. Ausgrabung bei Kindern bis zu 5 Jahren	518,00 €
4.3	Umbettung bzw. Ausgrabung einer Urne	250,00 €

5. Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstellen von Grabmalen

5.1	für stehende Grabmale bei Erdbegräbnisstätten	25,00 €
5.2	für stehende Grabmale bei Urnengräbern	21,00 €
5.3	für Grabplatten auf Wahl- und Reihengräbern	13,00 €
5.4	für Grabplatten auf pflegefreien Gräbern (inkl. Entfernung der Grabplatte nach Ablauf der Ruhefrist)	53,00 €

6. Grabbeigabegebühr

6.1	Verwaltungskosten	34,00 €
6.2	Grabbereitung	206,00 €
6.3	Urnenwahlgrab für die Dauer von 20 Jahren mit der Möglichkeit einer Grabbeigabe	2.044,00 €

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
1. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 2. wer als Erbe (§ 1968 BGB), als Unterhaltsverpflichteter (§ 1615 Abs. 2 BGB), als Sozialhilfeträger (§ 15 BSHG) oder sonst gesetzlich dazu verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 3. wer Leistungen der Verwaltung beantragt oder durch sie unmittelbar begünstigt wird oder in dessen Auftrag den Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren gemäß § 2 Ziffern 1 bis 3 und 5 sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides sofort fällig. Die Gebühr gemäß § 2 Ziffer 4 ist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gilt die Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.

§ 6 Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Gemeindefriedhofes oder seiner Einrichtungen zurückgenommen, ist eine Gebühr entsprechend dem Umfang der erbrachten Leistung bzw. der Inanspruchnahme der Einrichtung zu entrichten.

§ 7 Sonderleistungen

Soweit im Einzelfall Leistungen erbracht werden, die über die in § 2 aufgeführten Leistungen hinausgehen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.*) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung der Gemeinde Grefrath für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 03.03.1976, in der zurzeit gültigen Fassung, und der Gebührentarif vom 16.12.2002 außer Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Form vom 16.12.2003.

Die vorstehende Fassung berücksichtigt die sich aus der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2004, der 2. Änderungssatzung vom 16.05.2006, der 3. Änderungssatzung vom 11.12.2007, der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2008, der 5. Änderungssatzung vom 15.12.2009, der 6. Änderungssatzung vom 13.12.2011, der 7. Änderungssatzung vom 17.12.2012, der 8. Änderungssatzung vom 17.12.2013, der 9. Änderungssatzung vom 15.12.2014, der 10. Änderungssatzung vom 14.12.2015, der 11. Änderungssatzung vom 13.12.2016, der 12. Änderungssatzung vom 12.12.2017, der 13. Änderungssatzung vom 11.12.2018, der 14. Änderungssatzung vom 16.12.2019, der 15. Änderungssatzung vom 15.12.2020 und der 16. Änderungssatzung vom 07.12.2021 ergebenden Änderungen.

Abl. Krs. Vie. 2003, S. 728

Abl. Krs. Vie. 2006, S. 275

Abl. Krs. Vie. 2007, S. 969

Abl. Krs. Vie. 2008, S. 1027

Abl. Krs. Vie. Nr. 40 vom 17.12.2009, Seite 1180

Abl. Krs. Vie. Nr. 41 vom 23.12.2011, Seite 1222

Abl. Krs. Vie. Nr. 41 vom 20.12.2012, Seite 1087

Abl. Krs. Vie. Nr. 45 vom 19.12.2013, Seite 1155

Abl. Krs. Vie. Nr. 37 vom 18.12.2014, Seite 1263

Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 36 vom 17.12.2015, Seite 1056

Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 39 vom 22.12.2016, Seite 1137

Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 42 vom 21.12.2017, Seite 1224

Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 40 vom 20.12.2018, Seite 1174

Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 42 vom 19.12.2019, Eintrag Nr. 831/2019

Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 57 vom 24.12.2020, Eintrag Nr. 858/2020

Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 47 vom 23.12.2021, Eintrag Nr. 704/2021